

### Rechtsauskunft

#### Zulässigkeit von Kettenarbeitsverträgen bei Lehrpersonen

---

##### Sachverhalt:

Eine Lehrperson X erhielt einen auf ein Jahr befristeten Lehrauftrag an einer Schule. In den folgenden 15 Jahren erhielt X für jedes Jahr einen neuen auf ein Jahr befristeten Lehrauftrag mit unterschiedlichen Pensen. Begründet wurde dieses Vorgehen mit der Unsicherheit über die künftige Schülerzahl. Es fragt sich, ob dieses Vorgehen im Hinblick auf das schweizerische Recht möglich ist.

Wie beurteilt sich dies nach heutigem St.Galler Recht?

---

##### Rechtslage:

Das Arbeitsrecht verbietet rechtsmissbräuchliche Kettenarbeitsverträge. Dies sind mehrere aneinandergereihte befristete Arbeitsverhältnisse, die ohne sachlichen Grund nicht als unbefristetes Arbeitsverhältnis ausgestaltet wurden. Dahinter ist oft ein Versuch zu sehen, gesetzliche Bestimmungen, u.a. zum Kündigungsschutz, zu umgehen. Bei Vorliegen eines solchen Rechtsmissbrauchs werden die Kettenarbeitsverträge als ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gedeutet.

Das Bundesgericht hat die Unsicherheit über die künftige Schülerzahl als ausreichenden Grund zum Eingehen von mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen mit Lehrpersonen anerkannt, «weil deren Beschäftigung [insbesondere] oft von der nicht längerfristig voraussehbaren Anzahl eingeschriebener Schüler/Studenten bzw. dem Fächer-/Vorlesungsangebot abhängt». Dies ist vorliegend abzulehnen; nach insgesamt über 15 Jahren Anstellungsdauer mit unsicheren Schülerzahlen zu argumentieren geht fehl. Die Fluktuation kann offensichtlich nicht so gross gewesen sein, dass jedes Jahr damit gerechnet werden musste, dass eine Lehrperson ohne jegliches Pensum dasteht. Es ist Merker zuzustimmen, dass dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ein gewisses Pensum hätte unbefristet erteilt und dies je nach Schülerzahl jährlich hätte angepasst werden können.<sup>1</sup>

Einen weiteren genügenden Grund als gegeben erachtet das Bundesgericht, «wenn das Ende einer Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht». Die Kettenverträge waren auch in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt. X wurde ja stets weiterbeschäftigt. Es kann nicht guten Gewissens argumentiert werden, dass X während 15 Jahren jedes Jahr nur durch Zufall nochmals ein Jahr lang weiterbeschäftigt wurde.

Im Kanton St.Gallen bestimmt die ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen (sGS 143.4; abgekürzt EVA-MS) die Voraussetzungen eines unbefristeten und mithin umgekehrt jene eines befristeten Arbeitsverhältnisses.<sup>2</sup> Die Bedingungen erscheinen so ausgestaltet, dass ein entsprechender Fall in St.Gallen so nicht hätte geschehen können. Eine Lehrperson erhält einen unbefristeten Lehrauftrag, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 49 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) erfüllt<sup>3</sup>, die Lehrperson wenigstens zwei Jahre auf der

---

<sup>1</sup> Michael Merker, Kettenarbeitsverträge, Alles, Was Recht Ist, März 2008.

<sup>2</sup> Art. 2 ff. EVD-MS.

<sup>3</sup> Art. 49 MSG verlangt als Lehrvoraussetzungen eine stufengemässe methodisch-didaktische Ausbildung, i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare künstlerische oder fachliche Ausbildung.

Sekundarstufe II unterrichtet hat<sup>4</sup> (Art. 1 EVA-MS) und wenn ihr für voraussichtlich zwei Jahre Lektionen zugeteilt werden können. In St.Gallen werden Instrumentallehrpersonen i.d.R. befristet angestellt, da ihnen nur sehr wenige Lektionen zugeteilt werden können. Bei Schwankungen zwischen zwei und fünf Stunden wäre es nicht sinnvoll, ein unbefristetes Anstellungsverhältnis einzugehen.

X allerdings erhielt deutlich mehr Lektionen. Damit wäre ihm vermutlich spätestens nach zwei/drei Jahren Unterricht im Kanton St.Gallen ein unbefristeter Lehrauftrag zu erteilen gewesen.

---

### **Rechtsgrundlage**

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes 4A\_215/2019, 4A\_217/2019

---

yb / 17. August 2011, geprüft ha / Juli 2022

---

<sup>4</sup> Davon i.d.R. ein Jahr an einer staatlichen Mittelschule des Kantons St.Gallen.